

B e k a n n t m a c h u n g

Eisenbahnrechtliche Planfeststellung im Bereich der Stadt Warendorf

hier: Planfeststellungsverfahren gem. §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Verlegung des Bahnübergangs „Allendorf“ von Bahn-km 21,582 nach 21,625 und Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halb- und Fußwegschranken als straßenverkehrsabhängige BÜ-Sicherung (BÜSTRA) und die Aufhebung der Bahnübergänge in Bahn-km 21,438 und 21,835 sowie die Anlegung von Ersatzwegen in Warendorf einschließlich der hiermit in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen am vorhandenen Straßen- und Wegenetz und Anlagen Dritter

Planungsträger: DB ProjektBau GmbH, Regionalbereich West,
Regionales Projektmanagement, Tonhallenstr. 16,
47051 Duisburg

Die DB ProjektBau GmbH, Regionalbereich West, Regionales Projektmanagement, Tonhallenstr. 16, 47051 Duisburg hat für das o.a. Bauvorhaben die Planfeststellung gem. §§ 18 ff AEG i.V. mit §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) beantragt.

Anhörungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 15. März bis einschließlich 14. April 2010 während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie am Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) in der Stadtverwaltung Warendorf, Baudezernat, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, Freckenhorster Str. 43 (altes Lehrerseminar) 48231 Warendorf, Zimmer 114 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Außerhalb der o.a. Zeiten ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Absprache möglich.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen (verschlüsselt); Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der Stadt Warendorf und bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 29. April 2010 bei der Stadt Warendorf, Freckenhorster Str. 43 (altes Lehrerseminar), 48231 Warendorf oder bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungsbehörde), Domplatz 6-7, 48143 Münster, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Ziffer 7 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Ziffer 5 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG-NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG-NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Anhörungsbehörde leitet zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde zu.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG-NRW) tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).



Jochen Walter
Bürgermeister